

3. Änderung
Landschaftsplan Hamm-West
im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Umsetzung der FFH-Richtlinie auf Hammer Stadtgebiet
Europäisches ökologisches Netz “Natura 2000”

Verfahrensablauf

Für die Erarbeitung des Entwurfes:

Hamm, 15.11.2002
Umweltamt als Untere Landschaftsbehörde

gez.
Herbst, Stadtrat (Siegel)

gez.
Hanke (Siegel)

Der Rat der Stadt Hamm hat am 07.05.2002 gem. § 29 LG NRW beschlossen, das Verfahren zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West einzuleiten.

Hamm, 15.05.2002
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Der Rat der Stadt Hamm hat am 07.05.2002 beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG NRW in Form einer "Bürgerversammlung" durchzuführen.

Hamm, 15.05.2002
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Der Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee" hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.11.2002 in der Zeit vom 02.12.2002 bis einschließlich 10.01.2003 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 15.01.2003
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Hamm geprüft und in der Sitzung am 20.05.2003 abschließend entschieden.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 20.05.2003 die 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee" gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW als Satzung beschlossen.

Hamm, 26.05.2003
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Die 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee" ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW mit Verfügung vom 09.10.2003 genehmigt worden.

Arnsberg, 09.10.2003

gez.

Bezirksregierung Arnsberg

Die Genehmigung der 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee" wurde gemäß § 28 a LG NRW am 23.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Landschaftsplans in Kraft.

Hamm, 04.11.2003

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage

gez.

Hanke (Siegel)

1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplanes

Die 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West beruht auf den §§ 16 bis 29 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 (GV. NRW. S.708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 (GV. NRW. S.708).

Die 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung der Stadt Hamm. Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Landschaftsplans treten für den Geltungsbereich des Entwicklungsziels EZ 8 und des neu festgesetzten Naturschutzgebietes „ Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“ (N 2) die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans Hamm-West vom 30.09.1989 außer Kraft.

Gemäß § 16 LG NRW ist der Landschaftsplan Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl.1998 I. S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.07.2002, BGBl. I. S. 2850) zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Ebenso kann aus diesem Landschaftsplan, soweit dies nicht in Schutzfestsetzungen bestimmt ist, keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB unmittelbar abgeleitet werden.

Gemäß § 33 LG NRW sollen die nach § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG NRW sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Die Wirkungen der Schutzausweisungen sind im § 34 LG NRW geregelt. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Verpflichtungen privater Grundstückseigentümer und -besitzer regeln die §§ 38 (Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen), 39 (Allgemeine Duldungspflicht), 40 (Besonderes Duldungsverhältnis) und 46 (Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte) LG NRW.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch.

2 Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 3. Änderung liegt im Grenzbereich der Stadtbezirke Hamm-Bockum-Hövel und Hamm-Herringen. Die südliche Grenze des Gebiets folgt in ihrem Verlauf dem nördlichen Deichfuß des Norddeiches der Lippe. Die weitere Ausdehnung wird im Westen durch die Kläranlage "West" und im weiteren Verlauf im Norden durch die Mülldeponie, Müllverbrennungsanlage sowie die Bergehalde begrenzt und schließt sich den Begrenzungen des bestehenden Naturschutzgebiets "Ehemaliger Radbodsee und Alte Lippe" (Flächenkürzel Landschaftsplan Hamm-West [Festsetzungskarte]: N 2) an.

3 Planungsgrundlagen

Die 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 LG NRW erarbeitet. Dabei wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargelegt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 1995, sowie die Ziele des Gebietsentwicklungsplans Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm als Landschaftsrahmenplan (gemäß § 15 LG NRW), die Darstellung des Flächennutzungsplans sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden beachtet.

Die Veranlassung zur 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West ist mit dem Beschluss des Bundestags zur Neufassung des Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG v. 25.03.2002, BGBl. I S. 1193) begründet und bezieht sich auf den § 14 Abs. 1 Satz 4 d).

Gemäß § 48c Abs. 1 LG NRW sind die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW (Natur-/Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) zu erklären.

Nach einer Entscheidung der Staatskanzlei NRW ist die Sicherung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung generell über die Ausweisungen von Naturschutzgebieten bzw. über die Anpassung von Schutz- und Entwicklungszielen in bestehenden Naturschutzgebieten umzusetzen (Staatskanzlei NRW, Erlass v. 27.04.2001, AZ IV.3 – 71.40.02.03).

4 Planbestandteile und kartographische Grundlage

Die 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West umfasst

- die Entwicklungskarte (EK) in einem Blatt,
- die Festsetzungskarte (FK) in einem Blatt,
- die Karte der Beschränkungen der fischereilichen Nutzung (Anhang) in zwei Blättern,
- die als Anlage zum Original beigefügten Flurkartenausschnitte, auf denen die schutzwürdigen Gebiete eingetragen sind,
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Als kartographische Grundlage für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte dienten die aktuellen Blätter der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 1:5.000), digital auf den Maßstab 1:15.000 verkleinert. Innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West liegen die Blätter 1226 Nordherringen, 1228 Bockum, 1426 Westenfeldmark und 1428 Zeche Radbod.

Die dem Original beigefügten Ausschnitte aus den Flurkarten, in denen die schutzwürdigen Gebiete eingetragen sind, sind digital auf den Maßstab 1:5.000 verkleinert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Änderungen der Entwicklungsziele und der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Die hier angegebenen Textpassagen sind als Teil der Satzung anzusehen und als solche im Landschaftsplan Hamm-Ost auszutauschen. Die grau unterlegten Zeilen geben dabei –unter Angabe der Seitenzahlen – Hinweise auf die jeweilige Stelle im Landschaftsplan.

**3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West
im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Seite 10	Das Kapitel I <i>Entwicklungsziele für die Landschaft</i> wird durch folgenden Unterpunkt ergänzt:	
	<p><u>8. Entwicklungsziel 8:</u></p> <p>Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes “Natura 2000”.</p>	
Seite 28	In Kapitel I 7.4 <i>Feuchtwiesen, Schilfflächen, Bruchwälder ...</i> wird die Angabe	durch folgende Angabe geändert:
	(ca. 153,3 ha)	(ca. 41,2 ha)

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“ Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwicklungsziel 8	Seite 30b1
--------------------	---------------

Seite 30	Kapitel I <i>Entwicklungsziele für die Landschaft</i> wird um einen Gliederungspunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt: (Hinweis: die eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 30b1, 30b2, 30b3, etc.)
----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Mit der Genehmigung der 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West treten die bis dato rechtskräftigen Darstellungen für den Bereich des neu eingeführten Entwicklungsziels EZ 8 außer Kraft und werden durch die folgenden Darstellungen der 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West ersetzt.

Entwicklungsziel 8 (EK: EZ 8 lfd. Nr.)

Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; insbesondere durch

- Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art.2, Abs. 2 FFH-RL 92/43/EWG).

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Gebiete belegt, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 FFH-RL 92/43/EWG gerecht werden und als solche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S. des § 10 Abs. 1 BNatSchG anzusehen sind. Die Gebiete sollen als Teil des Europäischen ökologischen Netzes verbundener Biotope "Natura 2000" gelten. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Zur Erreichung der Ziele ist z.T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich.

Erläuterungen:

Für die mit dem Entwicklungsziel 8 belegten Flächen bedeutet dies:

- a) *Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, im Sinne der FFH-RL wiederherzustellen bzw. auszugleichen.*
- b) *Der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Spezies bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist Rechnung zu tragen.*
- c) *Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete amtlich zugelassen werden. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.*
- d) *Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*
- e) *Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.*
- f) *Die Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.*
- g) *Fließ- und Stillgewässer sind naturnah zu unterhalten. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut Ausbauten erforderlich sein, so sind die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau anzuwenden. Die Förderung und Entwicklung eines landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts sowie einer natürlichen Verlandungsreihe ist zu fördern.*
- h) *Projekte sind gem. § 48d LG NRW vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die §§ 4 bis 6 LG NRW gelten entsprechend.*

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwicklungsziel 8

Seite
30b2

- i) *Die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen bleiben gemäß Entwicklungsziel möglich.*

(für Auenbereiche):

- j) *Die Wiederherstellung von Auwald und anderen naturnahen Waldflächen durch Zulassung der natürlichen Sukzession bzw. Anpflanzung von Gehölzen gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation.*
- k) *Die Umwandlung von Ackerland in Grünland zur Förderung der traditionell großflächigen Grünlandnutzung und den damit verbundenen positiven Wechselwirkungen.*
- l) *Die Wiedervernässung von Flächen durch geeignete Maßnahmen wie z. B. das Verfüllen oder Anstauen von Entwässerungsgräben oder der Rückbau von Drainagen.*
- m) *Die Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandbereichen.*
- n) *Die Umwandlung von als Fischteiche genutzte Kleingewässer in naturnahe Tümpel und Weiher ohne künstlichen Besatz.*
- o) *Die Ergänzung bestehender Ufergehölze durch Neuanpflanzungen sowie Anlage von auetypischen Gehölzstrukturen.*
- p) *Die mittelfristige Ersetzung der Gehölzreihen und –gruppen nicht einheimischer Arten durch einheimische standortgerechte Gehölze aus Weiden, Erlen, Stieleichen u. a. Die einheimische Schwarzpappel sollte durch Anpflanzung mit autochtonem Pflanzmaterial gefördert werden.*
- q) *Den naturnahen Rückbau der in die Stillgewässer (Radbodsee, Alte Lippe) einmündenden Fließgewässer. Die Gewässer sind mit einem naturnahen Verlauf zu versehen. Dazu sind gewässerbegleitende Feucht- und Nassmulden, Kolke und unterschiedliche Uferböschungen anzulegen. Die Uferrandstreifen sind zum Teil mit entsprechenden Gehölzen zu bepflanzen, z. T. als Hochstaudenfluren zu gestalten. Zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Pufferstreifen einzurichten.*
- r) *Die Wiederherstellung der Überschwemmungsdynamik. Im Bereich von Altwässern sowie in Bereichen, in denen die Eigentumsverhältnisse dies zulassen, sollte durch gezielte Maßnahmen angestrebt werden, eine naturnahe Überschwemmungsdynamik wieder herzustellen. Wenn die technische Möglichkeit besteht, sind die Flüsse in einigen Teilschnitten zu entfesseln, d. h., dass keine ufersichernden Maßnahmen vorgenommen werden dürfen bzw. Rückbau (z.B. Verbreiterung, Sohlenerhebung, Laufverlängerung, Beseitigung von Verwallungen) stattfinden muss. Die Hochwassersicherheit in Siedlungsbereichen muss bewahrt bleiben.*
- s) *Die Neuanlage von Kleingewässern zur Verdichtung des Stillgewässernetzes. An geeigneten Stellen sind in unterschiedlichen Größen, Formen und Tiefen Kleingewässer neu anzulegen bzw. wieder herzustellen.*
- t) *Die Schaffung von Pufferzonen. Zum Schutz von Weidetieren sind sämtliche hiervon betroffenen Kleingewässer und Altarme sowie die Flussläufe und Bachläufe mit Weidezäunen in ausreichendem Abstand zu versehen. Viehtränken sollten im Einzelfall zugelassen werden.*
- u) *Das Anpflanzen von Hecken und Gebüsch. Unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses sowie der Lebensraumansprüche der in einer Auenlandschaft beheimateten Fauna sind derartige Landschaftsstrukturen vornehmlich an bestehenden Wegen oder Eigentumsgrenzen anzulegen.*

(für Waldbereiche):

- a) *Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.*
- b) *Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen-, Horst- und Altbäumen.*
- c) *Die Vermehrung von Wald auf für die Waldgesellschaften typischen Standorten.*
- d) *Die Waldbewirtschaftung erfolgt grundsätzlich naturnah. Hierunter ist auch zu verstehen, dass einzelne Flächen aus der Nutzung herausgenommen werden können. Alle Maßnahmen, die zu einer Gesamtabwertung eines Waldlebensraumtyps führen können sind zu unterlassen. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Kahlschläge. Ein flächiges Befahren des Waldbodens ist zu unterlassen.*

Folgende Flächen sind mit dem Entwicklungsziel belegt:

8.2 Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee

(ca. 89,5 ha) (EK: EZ 8)

**3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West
im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Seite 31	In Kapitel II <i>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</i> wird in Abs. 3 folgender Punkt neu eingefügt:
----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

0 Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“ Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	
Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie	Seite 33b1

Seite 33	Kapitel II <i>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</i> wird um folgende Gliederungspunkte mit folgendem Wortlaut ergänzt: (Hinweis: die eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 33b1, 33b2, 33b3, etc.)
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

0.2 Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)

Mit der Genehmigung der 3. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West treten die bis dato rechtskräftigen Festsetzungen und Bestimmungen im Bereich des neu abgegrenzten Naturschutzgebietes außer Kraft und werden durch die folgenden Festsetzungen und Bestimmungen der 3. Änderung ersetzt.

Erläuterungen:

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopie bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder;*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils;*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Für das Naturschutzgebiet gelten die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen.

0.2.1 Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Gemäß § 19 LG NRW werden besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Nach § 34 Abs. 5 LG NRW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 u 2 LG NRW den unteren Landschaftsbehörden. Hiernach hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW die gemäß § 19 LG NRW geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG NRW in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die Untere Landschaftsbehörde.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie

Seite
33b2

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG NRW geregelt.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft sind der Festsetzungskarte, näher präzisiert in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen. Ist hieraus nicht hinreichend ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von diesen Festsetzungen betroffen ist, gelten die dem Original als Anlage beigefügten Flurkarten und Auflistungen der Flurstücke als maßgeblich. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Die Schutzausweisung im Sinne der FFH-RL regelt der Abschnitt VIa, §§ 48a bis 48e LG NRW (Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000").

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft sind der Festsetzungskarte, näher präzisiert in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen.

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
33b2

0.2.2 Nicht betroffene Tätigkeiten

Die Bestimmungen des § 48d LG NRW bleiben durch die im Folgenden aufgeführten “nicht betroffenen Tätigkeiten” unberührt.

Die Zulassungen von Plänen und Projekten, die Rechte und Pflichten begründen, bleiben von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 48 d LG NRW jedenfalls dann unberührt, wenn sie vor dem 09. Mai 1998 bestandskräftig geworden sind. Gleiches gilt für die durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen. Dazu zählen bestandskräftige Verwaltungsakte (z.B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Straßen- und Wasserrecht) durch die ein Vorhaben abschließend geprüft und zugelassen worden ist.

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- 0.2.2.1 Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

- 0.2.2.2 Planfestgestellte Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind oder in Biotoppflegeplänen festgesetzte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Erläuterungen:

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Unterhaltung zu dulden (vgl. §§ 39, 40 LG NRW).

- 0.2.2.3 Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit dies im Sinne des Schutzzwecks nicht anders geregelt ist und diesem nicht zuwiderläuft.

Erläuterungen:

Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die im Zuge der ordnungsgemäßen fischereilichen, forst- oder jagdlichen Nutzung (einschließlich Jagdschutz) ausgeübt werden; der Besatz mit Fischen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Fischereibehörde zulässig. Sind in den Schutzgebieten Einschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen, so werden diese mit den Eigentümern vertraglich geregelt bzw. mit den zuständigen Behörden im Einvernehmen abgestimmt.

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
33b3

- 0.2.2.4 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer.

Erläuterungen:

Für diese Maßnahmen ist das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Maßnahmen einzuholen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.

- 0.2.2.5 Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender öffentlicher Straßen und Wege i.S.d. Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) sowie bestehender Leitungsnetze notwendig sind.

Erläuterungen:

Für diese Maßnahmen ist das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Maßnahmen einzuholen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegraphenwegegesetz sind zu beachten.

0.2.3 Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass, wenn der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt, die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muss. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
33b4

Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 LG NRW in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können gem. § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.322, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.07.2002, BGBl. I S. 2787), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 66 Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans vorsätzlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört

oder

**3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West
im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten	Seite 33b5
-----------------------------------------------------------------------------	---------------

- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“ Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	
Naturschutzgebiet “Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee”	Seite 33b6

0.2.4 Naturschutzgebiet “Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee”

(FK: N 2)

Größe ca. 89,5 ha

Erläuterungen:

*Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung **DE 4314-302 Teilabschnitte Lippe***

Das Naturschutzgebiet umfasst die Gebiete “Alte Lippe” und “Ehemaliger Radbodsee”. Dabei handelt es sich um Gebiete der Lippeaue, die von den Resten des ehemaligen Lippelaufes mit einem ausgeprägtes Relief bestimmt werden. Die Altwässer – abgebundene Mäander der Lippe - entstanden im Zuge der Regulierung der Lippe Ende der 1930er Jahre. Die Regulierungsmaßnahmen stehen im Zusammenhang mit der bergbaulichen Nutzung (Zeche Radbod) und den damit verbundenen Bergsenkungen. Ebenso ist der Radbodsee ursprünglich ein Bergsenkungsgewässer, welches später als Wasserreservoir mit Pumpwerken bergbaulich genutzt wurde. Die Gebiete werden weitläufig neben einigen Ackerstandorten als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Die Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Ufergehölzen kennzeichnen diesen Bereich der ehemaligen Lippeaue. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik einer Fließgewässeraue noch an vielen Stellen erkennbar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die im Standarddatenbogen zur Gebietsnummer DE 4314-302 aufgeführt sind und Bestandteil der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind. Im Geltungsbereich handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - *Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Code 3150);*
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Fließ- und Stillgewässern sowie von Altwässern mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation;
- zur Erhaltung und Förderung als Brut-, Nahrungs- und / oder Rastbiotop zahlreicher Vogelarten, insbesondere der im Standarddatenbogen zur Gebietsnummer DE 4314-302 aufgeführten Arten;
- zur Erhaltung zahlreicher auentypischen Komplexe und Strukturen für zahlreiche Wiesen-, Wat- und Wasservögel sowie Fledermäuse, Amphibien und andere Tiergruppen wie z.B. Libellen.

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee"

Seite
33b7

- zur Erhaltung und Förderung der vorhandenen großflächigen Ried- und Röhrichtbestände.

Schutzziel:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme sowie der gewässergebundenen Vogelarten durch
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe;
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen;
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß;
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;
- Erhaltung und Förderung von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen (§ 62-Biotope) insbesondere Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder.

Das langfristige Ziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft, mit Grünland, Auenwald und naturnahen Gewässern sowie die Entwicklung der Waldbestandteile mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

0.2.4.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Schließt die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts oder Plans in der Definition des § 10 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG mit dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung eines in § 48d Abs. 1 LG NRW genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszugehen ist, sind die Projekte und Pläne gem. § 48d Abs. 4 LG NRW unzulässig.

Ausnahmen regelt § 48d Abs. 5 LG NRW. Aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, darf ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden.

Gem. § 48d Abs. 6 LG NRW können in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, in denen sich prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG befinden, nur dann zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen, wenn diese im Zusammenhang

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee"

Seite
33b8

- mit der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

oder

- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

geltend gemacht werden können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegen läuft;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee"

Seite
33b9

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, dass im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche unterliegen dem Jagdrecht.

- e) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und zur Jagd Berechtigte (auch Jagdgäste).

- f) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Motorfas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- h) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee"

Seite
33b10

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- i) Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebiets hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

- j) Sport- oder Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen und alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Einrichtungen dazu aufzustellen oder anzulegen;

Erläuterungen:

Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen oder das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen.

- k) das Gebiet für die Erholungsnutzung zu erschließen;

Erläuterungen:

Die derzeitige fußläufige Erschließung darf nicht erweitert werden.

- l) die Schilf-, Rohr- und Schwimmblattvegetation zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Als Beeinträchtigung gilt auch das Niedertreten solcher Pflanzenbestände.

- m) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, Drainagen anzulegen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kalken oder zu düngen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- n) Entsprechend den Festsetzungen des beigegeführten Detailplans ("Beschränkungen der fischereilichen Nutzung") in dem Gebiet zu fischen;

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee"

Seite
33b11

Erläuterungen:

Im beigefügten Detailplan der Anlage sind die Bereiche festgesetzt, in denen das Angeln ganzjährig oder zeitlich begrenzt verboten ist.

Art und Umfang der fischereilichen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 LFischG sowie Einschränkungen, die aus der Formulierung des Schutzzwecks heraus erforderlich sind, sind vertraglich zu regeln.

Fischereiliche Regelungen dieser Satzung werden bei Vertragsabschluss durch vertragliche Regelungen ersetzt.

- o) Pflanzliche Abfälle sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzulagern oder zu behandeln;
- p) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- q) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde - hiervon unberührt.

- r) die Durchführung von Gesellschaftsjagden. Ausgenommen bleibt die Durchführung einer Jagd mit nicht mehr als acht Beteiligten vor dem 30.11. eines jeden Jahres.
- s) ganzjährig Wasservögel zu jagen;

Erläuterungen:

Die Jagd auf Stockenten am Geinegge-Rückhaltebecken ist in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. eines jeden Jahres zulässig.

Da dem Schutzgebiet eine bedeutende Funktion u.a. als Rast- und Überwinterungsplatz für z.B. Wasservögel und Limikolen zukommt, kann die Jagd zu Auswirkungen auf die Raumnutzung und die Aktivitätsperiodik freilebender Tiere führen. Die Bejagung von Wasservögeln führt zu einer direkten Störung im Lebensraum zu schützender Wasservogelarten (z.B. Tafelenten und Krickenten).

Die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, des Landesjagdgesetzes und der Verordnung über die Jagdzeiten, in den jeweils gültigen Fassungen, sind zu beachten.

- t) Wildäcker, Wildfütterungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Sofern Wildfütterungen, die in Notzeiten beschickt werden sollen und im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht eingerichtet werden sollen, nicht außerhalb von den in den hier festgesetzten Naturschutzgebieten eingerichtet werden können,

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee"

Seite
33b12

ist die Errichtung nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansitzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

u) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

Für waldbauliche Maßnahmen gelten folgende Grundsätze:

Erläuterungen:

Waldbauliche Regelungen dieser Satzung werden bei Vertragsabschluss unter Aufnahme der hier formulierten Unterlassungsgrundsätze durch vertragliche Regelungen ersetzt.

aa) Laubwald darf nicht in Nadelwald umgewandelt werden;

ab) Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, sowie Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkünfte, dürfen nicht in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften eingebracht werden;

ac) Das Ablagern oder Belassen von Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinstandorten (z.B. feuchten Senken, Bachtälern) ist untersagt;

ad) Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel sind nicht anzuwenden bzw. auszubringen. Die chemische Behandlung von Holz ist nicht zulässig.

0.2.4.2 Gebote

a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln. Ebenso ist die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend zu extensivieren;

Erläuterungen:

Alle Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern. Hierzu ist der Abschluss von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee"

Seite
33b13

- b) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- c) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen - wo es möglich ist - unterirdisch verlegt werden;

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

- d) Bei der (Wieder-)Aufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz zu verwenden;

Erläuterungen:

Zur Förderung von seltenen standortgerechten, einheimischen Laubhölzern soll bei Wiederaufforstungen mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein Westfalen ("Ökologischer Waldbau und Forstgenetik") auch im Hinblick auf die Zur-Verfügung-Stellung diesbezüglichen Pflanzenmaterials zusammengearbeitet werden.

- e) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auf den Erhalt der Bestände von besonders geschützten Pflanzen zu achten.
- f) Als Grundsatz zur Erreichung übergeordneter Ziele soll die Waldbewirtschaftung grundsätzlich im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung erfolgen.

Erläuterungen:

Weitergehende waldbauliche Maßnahmen sollen in einem zu erstellenden Waldpflegeplan geregelt werden. Dieser beinhaltet Aussagen insbesondere über

*das Belassen von Alt- oder Totholz,
die Ablösung von monostrukturierten Beständen,
die Naturverjüngung,
die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Waldränder,
die Schalenwilddichte und Bodenschutzkalkungen.*

- g) Für das Schutzgebiet sind in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie und Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen ein Biotoppflegeplan bzw. -protokoll zu erstellen, für Waldflächen ein Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept mit forstlichen Aussagen zu erstellen.

**3. Änderung Landschaftsplan Hamm-West
im Bereich „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee"

Seite
33b14

Seite 35	Kapitel I 1. <i>Naturschutzgebiete</i>	Der Gliederungspunkt <i>1.2.2 Ehemaliger Radbodsee und Alte Lippe</i> entfällt.
Seite 48	Kapitel I 1.2.2 <i>Naturschutzgebiet "Ehemaliger Radbodsee" und "Alte Lippe"</i>	entfällt.
Seite 86	In Kapitel II 2.2.10 <i>Landschaftsschutzge- biet Lippealtarme</i> wird die Angabe	durch folgende Angabe geändert
	Größe: ca. 60,4 ha	Größe: ca. 41,2 ha
Seite 164	Kapitel III 1.1.4 <i>Brachflächen im Bereich Lippealtarm und Muschelteich</i>	entfällt.
Seite 189	Kapitel III 3.1.49 <i>Hamm-Herringen, südlich des Lippearmes</i>	entfällt.